

# Die Jurisdiktionsbezirke der Katholischen Kirche — Region Ost —

Streiflichter aus kanonistischer Perspektive

*Von Heribert Schmitz*

Die Einheit Deutschlands stellt auch die Katholische Kirche vor vielfältige Probleme. In kirchenrechtlicher Sicht geht es vor allem um die Zukunft der Jurisdiktionsbezirke in der mittlerweile sogenannten Region Ost (II) und um die Kompetenzen und Mitwirkungsrechte in der Frage der Diözesanzirkumskription (III). Die Streiflichter aus kanonistischer Perspektive werden mit einer Chronik der Ereignisse und Entwicklungen, beschränkt auf die Frage der Neuzirkumskription der teilkirchlichen Strukturen, eingeleitet (I).

## I. Chronik der Ereignisse und Entwicklungen

Der kirchenrechtlich interessierte Beobachter kann aus allgemein zugänglichen Quellen über die kirchliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Einheit Deutschlands einiges erfahren. Ihm zeigt sich das folgende Bild, das in der Zeit nach 1945 bis zur »Wende« im Jahr 1989 durch Einschnitte der Jahre 1972/73, 1976, 1978 konturiert und nach der »Wende« durch schwankende Vorstellungen und wechselnde Entscheidungen geprägt ist, wobei das Datum des 24. November 1990 einen Einschnitt darstellt<sup>1</sup>.

### *1. Bis zur »Wende«*

Die Entwicklung infolge des Zusammenbruchs im Jahr 1945 führte zunächst zur Störung der durch die konkordatäre Rechtslage bedingten Diözesanzirkumskription durch die Unterstellung der jenseits der Oder-Neiße-Linie liegenden kirchlichen Gebiete unter polnische Verwaltung und die Einsetzung polnischer Jurisdiktionsträger für diese Ge-

---

<sup>1</sup> Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswertung folgender Quellen: Amtsblätter der deutschen Diözesen (Abl N.), Pressedienst der Deutschen Bischofskonferenz (Pressedienst DBK), Katholische Nachrichten Agentur, Informationsdienst (KNA-ID), Katholische Nachrichten Agentur, Ökumenische Information (KNA-ÖI), Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland (FAZ), Süddeutsche Zeitung (SZ), Münchener Katholische Kirchenzeitung (MKKZ), Rheinischer Merkur/Christ und Welt (RM/CuW), Herder-Korrespondenz (HerKorr). Um Einsicht in die Protokolle der Bischofskonferenzen wurde nicht ersucht.

Vgl. den ausführlichen Bericht von Heribert Schmitz, Die Einheit der Katholischen Kirche in Deutschland. Chronik kirchenrechtlich relevanter Daten, Fakten und Tendenzen, in: AfkKR 159, 1990.

biete. Die Bildung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik im Jahr 1949 hatte bald auch Folgen für die Katholische Kirche, wenngleich die Einheit der durch die Teilung Deutschlands getrennten Diözesengebiete rechtlich nicht verändert war<sup>2</sup>. 1950 kam es zur Gründung der Berliner Bischofskonferenz, zunächst Ostdeutsche Ordinarienkonferenz genannt, zu welcher sich die Ordinarien im Bereich der DDR politisch bedingt aus pastoralen Gründen zusammenschlossen, da den Diözesanbischöfen aus der BRD die Ausübung ihrer Jurisdiktion in den in der DDR gelegenen Teilen ihrer Diözesen zunehmend behindert wurde<sup>3</sup>. Durch den Bau der Mauer im Jahr 1961 waren ab diesem Zeitpunkt Plenarkonferenzen der deutschen Bischöfe unter Teilnahme der Ordinarien aus der DDR nicht mehr möglich.

Nachdem in Folge des deutsch-polnischen Vertrags vom 7. Dezember 1970 Papst Paul VI. mit der Apostolischen Konstitution »Episcoporum Poloniae« vom 28. Juni 1972 die kirchlichen Verhältnisse in den ehemals deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie durch Errichtung polnischer Diözesen neu geordnet hatte<sup>4</sup>, wurde ebenfalls unter dem Datum des 28. Juni 1972 durch den Apostolischen Stuhl<sup>5</sup> aus dem in der DDR gelegenen Restgebiet der bis dahin bestehenden Erzdiözese Breslau die Apostolische Administratur Görlitz gebildet<sup>6</sup>. Das Bistum Berlin, von dem östlich der Oder-Neiße-Linie gelegene Gebiete abgetrennt worden waren, wurde aus der Kirchenprovinz Breslau ausgegliedert und dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterstellt<sup>7</sup>. Nach Abschluß des Grundlagenvertrags zwischen den beiden deutschen Staaten vom 21. Dezember 1972<sup>8</sup> wurden, allerdings ohne Änderung der rechtlichen Zugehörigkeit zu den (Erz-)Diözesen in der BRD, die in der DDR gelegenen Teilgebiete dieser (Erz-)Diözesen in Bischöfliche Ämter umgewandelt: Erfurt(-Meiningen) für die zum Bistum Fulda und Bistum Würzburg gehörenden Gebietsteile, Magdeburg für den zum Erzbistum Paderborn gehörenden Gebietsteil und Schwerin für den zum Bistum Osnabrück gehörenden Gebietsteil. Die

<sup>2</sup> Vgl. auch den kurzen Überblick von Michael Jacquemain, Nur noch eine Bischofskonferenz in Deutschland, in: Klerusblatt 71, 1991, 13, sowie Luitpold Dorn, Die deutsche Einheit. Teil I: Der Hl. Stuhl hat sie auch in dunklen Zeiten hochgehalten, in: OR-dt Nr. 11 vom 16. März 1990, S. 6; Teil II: Der Hl. Stuhl hat langfristig vorgedacht, in: OR-dt Nr. 12 vom 23. März 1990, S. 8.

<sup>3</sup> Die Ostdeutsche Ordinarienkonferenz soll am 12. Juli 1950 vom Apostolischen Stuhl errichtet worden sein; KNA-ID/191, Nr. 4 vom 25. Januar 1990, 3. — Ab 1962 wird sie im Päpstlichen Jahrbuch unter der Rubrik »Germania« aufgeführt; AnPont 1962, 775.

<sup>4</sup> AAS 64, 1972, 657-659.

<sup>5</sup> SC Ep, Dekret »Quo aptius« vom 28. Juni 1972, in: AAS 64, 1972, 737f., abgedruckt in: AfkKR 141, 1972, 509f. Vgl. die Mitteilung und den Abdruck des diesbezüglichen Telegramms des Kardinalstaatssekretärs, in: Abl Ordinariate DDR, Ausgabe Görlitz 21, 1972, Nr. 8 vom 1. August 1972, Nr. 64, S. 29.

<sup>6</sup> Zur Verwendung der Bezeichnung »Apostolische Administratur« anstelle der wörtlichen Übersetzung »Apostolische Administration« des lateinischen Fachausdruck »Administratio Apostolica« (c. 371 § 2) vgl. Georg May, Bemerkungen zu den Apostolischen Administratoren und Administrationen, in: ThGl 78, 1988, 415-429, 424; für Görlitz: ebd. 427f.

<sup>7</sup> SC Ep, Dekret »Summus Pontifex« vom 28. Juni 1972, abgedruckt in: Abl Berlin 44, 1972, 89; AfkKR 141, 1972, 509.

<sup>8</sup> Nach Luitpold A. Dorn, Die deutsche Einheit, Teil II (Anm. 2) hing die Entscheidung des Apostolischen Stuhls vom 14. Juli 1973 vor allem von der Aufnahme der DDR in die UNO ab, die von der UNO-Vollversammlung aber erst am 18. September 1973 akzeptiert wurde.

Jurisdiktionsbezirke wurden »für ständig bestellten« Apostolischen Administratoren<sup>9</sup> mit allen Rechten und Pflichten eines residierenden Bischofs übertragen, zu denen die bisher dort amtierenden Bischöflichen Kommissare berufen wurden; gleichzeitig wurde die Jurisdiktion der betreffenden Diözesanbischöfe suspendiert<sup>10</sup>. Die sechs zum Bistum Hildesheim gehörenden, in der DDR gelegenen Pfarreien wurden den Bischöflichen Ämtern Erfurt-Meiningen (1), Magdeburg (4) und Schwerin (1) zugewiesen<sup>11</sup>. Auf Weisung des Papstes mit Dekret vom 10. April 1976<sup>12</sup> wurde die Berliner Ordinarienkonferenz als »auctoritas territorialis« zur »Berliner Bischofskonferenz« errichtet. Auf Drängen der Regierung der DDR hatte sich Papst Paul VI. bereit gefunden, die Jurisdiktionsbezirke in der DDR endgültig zu verselbständigen. Am 29. September 1977 erklärte er den Mitgliedern der Berliner Bischofskonferenz, daß er beabsichtige, bald neue Diözesen in der DDR zu errichten; Kardinalstaatssekretär Casaroli sprach am 3. Juli 1978 von der Notwendigkeit einer Gründung selbständiger Apostolischer Administraturen, worüber der Apostolische Nuntius in Deutschland am 4. August 1978 die Regierung der BRD informierte. Durch den Tod des Papstes am 6. August 1978 wurde die Errichtung einer eigenen Diözesanorganisation in der DDR vorerst suspendiert. Papst Johannes Paul II. hat die geplante Neuordnung trotz starken Drängens interessierter Stellen wegen des zähen Widerstands von bundesdeutscher Seite nicht mehr verwirklicht<sup>13</sup>.

## 2. Nach der »Wende«

Die »Wende« in der DDR brachte wieder Bewegung in die Frage der Einheit der Katholischen Kirche in Deutschland und damit auch der Diözesanzirkumskription. In einer Predigt erklärte der Vorsitzende der Berliner Bischofskonferenz, Bischof Georg Sterzinsky von Berlin, am 21. Januar 1990 in Mainz, daß es zwar eine Einheit unter den Diözesen in Deutschland gebe, ob sich aber die Grenzen der Diözesen ändern würden, müsse zunächst offenbleiben<sup>14</sup>. Am 7. und 8. März 1990 kam es zu einem ersten

<sup>9</sup> Zum Begriff des »Administrator Apostolicus permanenter constitutus« vgl. G. May, Bemerkungen (Anm. 6) 428 f.; dort auch Angaben über den diese Jurisdiktionsbezirke betreffenden Sprachgebrauch des Apostolischen Stuhls, der sie als »circumscriptio(nes)« bezeichnet (AAS 74, 1982, 264), die sich Patrone wählen, die amtlich bestätigt werden, sowie zur Bestellung eines Koadjutors »cum iure successionis« für den »Administrator Apostolicus permanenter constitutus territoriorum Erfordiensis et Meiningsensis« (AAS 73, 1981, 129; AfkKR 142, 1973, 471).

<sup>10</sup> Staatssekretariat, Schreiben vom 14. Juli 1973, inhaltlich wiedergegeben in: Abl Ordinariate DDR, Ausgabe Görlitz 22, 1973, 37; AfkKR 142, 1973, 471 f.; vgl. die Erklärung des Kapitularvikars von Paderborn vom 16. August 1973 zur Ernennung des Apostolischen Administrators von Magdeburg, abgedruckt in: AfkKR 142, 1973, 130 f.

<sup>11</sup> Vgl. zu dieser Neuordnung insgesamt: Joseph Listl, Die Bistumsgrenzen in Deutschland. Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Überlegungen zu ihrer Neuumschreibung, in: Hans W. Kaluza u. a. (Hrsg.), Pax et iustitia. Festschrift für Alfred Kosteletzky zum 70. Geburtstag, Berlin 1990, 233–253, 249 f.; vgl. Heinz-Joachim Fischer, Auch der Vatikan wartet noch. Der Papst und die Frage der Grenzen in Deutschland und Europa, in: FAZ Nr. 13 vom 16. Januar 1990, S. 12.

<sup>12</sup> Vgl. die Mitteilung bei Romeo Astorri, Gli Statuti delle Conferenze Episcopali, I Europa, Padova 1987, 96.

<sup>13</sup> Vgl. Hans Osterheld, Ein Kampf um die Einheit, in: Die politische Meinung, 36, 1991, Nr. 255, S. 77–84; Ders., Der Kampf gegen die Zerreißung der deutschen Bistümer, in: KNA-ÖI/144, Nr. 9 vom 20. Februar 1991, S. 10–15.

<sup>14</sup> Vgl. KNA-ID/191, Nr. 4 vom 25. Januar 1990, S. 3; OR-dt Nr. 7 vom 16. Februar 1990, S. 6.

offiziellen und gemeinsamen Treffen der Berliner Bischofskonferenz und der Deutschen Bischofskonferenz im Anschluß an deren Frühjahrs-Vollversammlung in Augsburg, auf dem auch die Fragen der Einheit der Kirche in Deutschland, insbesondere »das weitere Schicksal unserer Berliner Bischofskonferenz und die zukünftige Verantwortung der Apostolischen Administratoren« angesprochen wurde; Bischof Sterzinsky erklärte in seinem Wort zur Begegnung am 7. März 1990: »Die Mitglieder der Berliner Bischofskonferenz sehen in naher Zukunft durchaus die Möglichkeit, die bisher getrennten Diözesengebiete von Osnabrück, Paderborn, Hildesheim, Fulda und Würzburg zu vereinen. Freilich ist zu fragen, ob die politische Vereinigung ohne weiteres auch die kirchliche Vereinigung der jahrzehntlang getrennten Diözesengebiete nach sich ziehen sollte. Unseres Erachtens müßte die über 40jährige eigene pastorale Entwicklung in den östlichen Diözesanteilen, die diesen Gebieten ein eigenes Gepräge gegeben hat, Berücksichtigung finden. Es gibt eine Reihe von Fragen, die vor einer endgültigen Regelung der Zukunft dieser kirchlichen Gebiete in Ruhe bedacht und vor allem auch mit den Beteiligten besprochen werden sollten. Unsere Bischofskonferenz schlägt deshalb vor, die bisherigen jurisdiktionellen Regelungen in den Bischöflichen Ämtern Schwerin, Magdeburg und Erfurt-Meiningen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu verändern«<sup>15</sup>. In der Gemeinsamen Erklärung der BBK und der DBK vom 8. März 1990 wird der »Wille zur Einheit der Kirche in Deutschland« bekundet<sup>16</sup>.

Bei ihrem Besuch am 22. März 1990 in Rom haben die Vorsitzenden der beiden deutschen Bischofskonferenzen, Bischof Lehmann und Bischof Sterzinsky, die anstehenden Probleme mit Papst Johannes Paul II. besprochen; der Papst hat dabei die Zusammenarbeit zwischen der DBK und der BBK begrüßt<sup>17</sup>. Im Anschluß daran wurde von den beiden Bischöfen in einem Interview dazu erklärt, daß der Schlüssel für alle Fragen zwar rechtlich beim Apostolischen Stuhl liege; doch habe der Papst klar durchblicken lassen, daß die Initiative zu Veränderungen von einer der beiden Bischofskonferenzen ausgehen müsse, so daß man vermuten dürfe, der Apostolische Stuhl werde nicht einseitig aktiv werden (Bischof Lehmann, wobei nach ihm der BBK der Vorrang beim Ergreifen der Initiativen zukomme). Was die Frage der Diözesangrenzen angehe, seien verschiedene Lösungen denkbar. Die gewachsenen pastoralen Gegebenheiten müßten berücksichtigt werden. »In welche strukturelle Form diese eigene Realität dann gegossen wird, ob es ähnlich bleibt wie jetzt, oder ob es sogar die eine oder andere neue Diözese geben sollte —, sei jetzt dahingestellt. Allerdings muß man berücksichtigen, ob sich dabei dann nicht

<sup>15</sup> Pressebericht der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 5. bis 8. März 1990 in Augsburg, in: Pressedienst DBK, Dokumentation vom 8. März 1990, PRDD90G-01, Anlage 6, S. 6 f.; Abl Berlin 62, 1990, Nr. 5 vom 1. Mai 1990, Nr. 58, S. 50-52; vgl. KNA-ID/596, Nr. 10 vom 8. März 1990, S. 1; vgl. Peter Schilder, Noch nicht vereint und doch zusammen. Die katholischen Bischöfe konferieren in Augsburg, in: FAZ Nr. 58 vom 9. März 1990, S. 5; K. Rüdiger Durth, Die geistliche Einheit gibt es schon, in: RM/CuW Nr. 10 vom 9. März 1990, S. 27.

<sup>16</sup> Pressebericht (Anm. 15), Anlage 8, S. 1 und 2, und Anlage 9, Abl Berlin 62, 1990, Nr. 5 vom 1. Mai 1990, Nr. 59, S. 52 sowie KNA-ID/616, Nr. 11 vom 15. März 1990, S. 3; vgl. Elmar zur Bonsen, DDR-Kirche betont Eigenständigkeit. Bischofskonferenzen wollen aber eng zusammenarbeiten, in: SZ Nr. 57 vom 9. März 1990, S. 6; zb, Behutsame Katholiken, in: SZ Nr. 58 vom 10./11. März 1990, S. 4.

<sup>17</sup> OR-dt Nr. 13 vom 30. März 1990, S. 3.

auch die Zweckmäßigkeit von Diözesangrenzen-Änderungen in Westdeutschland ergibt«. Bischof Sterzinsky meinte, man könne »nicht sagen, daß die Einteilung der Jurisdiktionsbezirke in der DDR optimal sei. Einfach nur den Status der Jurisdiktionsbezirke zu ändern, die Grenzen aber zu belassen, ist pastoral nicht die einzig denkbare Lösung. Wenn man etwas ändert — eventuell auch die Grenzen ändert —, dann kommt es auf die Kriterien an, die man für die Gründung einer Diözese anlegt.« Eile für strukturelle Änderungen sei jedenfalls nicht geboten. Die jetzt möglich gewordenen Kontakte zwischen den Bischöfen und den Bischofskonferenzen seien ausreichend; das gemeinsame Handeln werde verstärkt (Bischof Lehmann). »Und in dem Maße, wie die Einheit Deutschlands wächst, werden wir natürlich auch unsere kirchlichen Strukturen entsprechend verändern« (Bischof Sterzinsky)<sup>18</sup>. Auf die Frage der Diözesanzirkumskription ist drei Monate später auch Kardinalstaatssekretär Casaroli ausdrücklich eingegangen. In einem Beitrag für das ZDF hat er im Juni 1990 erklärt, daß der Apostolische Stuhl in die Frage der Diözesangrenzen nicht hineinreden wolle; »deren mögliche Neuordnung sei eine Sache, die die Bischöfe in ganz Deutschland gemeinsam überlegen« müßten<sup>19</sup>.

Nach einer noch am 10. Mai 1990 mitgeteilten Äußerung von Bischof Sterzinsky gilt es »einen weitsichtigen Plan zur Veränderung der territorialen Umschreibungen zu machen«; die eigene Identität der Kirche in der DDR wolle man »nicht auf dem Verwaltungswege aufheben lassen«<sup>20</sup>. Nach der Sommer-Vollversammlung der BBK in der zweiten Juniwoche 1990 wurde jedoch mitgeteilt, daß alle Mitglieder der BBK baldmöglichst Vollmitglieder der DBK werden sollten, »wenn auch unter Beibehaltung einer gewissen Eigenständigkeit als Regionalkonferenz«, da die Entwicklung schneller als erwartet von statten gegangen sei, eine Entscheidung über die künftigen Bistumsgrenzen sei damit noch nicht gefallen<sup>21</sup>.

Nachdem die Berliner Bischofskonferenz am 18. September 1990 beschlossen hatte, den Apostolischen Stuhl um ihre Auflösung und ihre Aufnahme in die DBK zu bitten, und diesen Wunsch mit Schreiben vom gleichen Tag an den Papst gesandt hatte, hat die DBK ihrerseits ein entsprechendes Votum unter dem Datum vom 26. September 1990 an den Papst gerichtet<sup>22</sup>. Schon beim Abschlußgottesdienst der ersten gemeinsamen Konferenz beider deutscher Bischofskonferenzen im Dom zu Fulda am 27. September 1990

<sup>18</sup> Johannes Schidelko (KNA), Bischöfe Lehmann und Sterzinsky informierten Papst, in: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes (Hrsg.), *Priesterjahreft* 1990, 35-37.

<sup>19</sup> KNA-ID/2038, Nr. 37 vom 13. September 1990, S. 5; vgl. Johannes Schidelko, Der Vatikan und die deutsche Einheit. Der Schlüssel für kirchliche Einigung liegt jetzt bei den deutschen Bischöfen, in: MKKZ 83, 1990, Nr. 30 vom 29. Juli 1990, S. 5; Martin Lohmann, Neue Grenzen für Bistümer?, in: RM/CuW Nr. 38 vom 21. September 1990, S. 25; Elmar zur Bonsen, Einige wohllosierte Giftpfeile aus Rom, in: SZ Nr. 219 vom 22./23. September 1990, S. 13.

<sup>20</sup> KNA-ID/1036, Nr. 19 vom 10. Mai 1990, S. 10.

<sup>21</sup> KNA-ID/1316, Nr. 24 vom 14. Juni 1990, S. 1; auch ID/1306, ebd. S. 11; vgl. OR-dt Nr. 38 vom 21. September 1990, S. 4; SZ Nr. 134 vom 13./14. Juni 1990, S. 7; HerKorr 44, 1990, 348.

<sup>22</sup> Pressebericht der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 24. bis 27. September 1990 in Fulda, in: Pressedienst DBK, Dokumentation vom 28. September 1990, PRDD90G-04, S. 3f.; vgl. KNA-ID/2151, Nr. 39 vom 27. September 1990, S. 1; vgl. SZ Nr. 222 vom 26. September 1990, S. 5.

konnte der Vorsitzende der DBK, Bischof Karl Lehmann, die Zustimmung andeutende positive Antwort des Papstes dazu mitteilen<sup>23</sup>.

Die Überprüfung des wegen des Beitritts der Mitglieder der BBK durch Beschluß der DBK vom 25. September 1990 in Fulda geänderten Statuts DBK durch den Apostolischen Stuhl erfolgte unter dem Datum des 24. November 1990<sup>24</sup>. Das Statut ist gemäß Art. 46 Statut DBK an diesem Tag in Kraft getreten. Mit Wirkung vom 24. November 1990 ist damit die Berliner Bischofskonferenz aufgelöst und der Beitritt ihrer Mitglieder zur DBK als Vollmitglieder vollzogen<sup>25</sup>.

Mit der formellen Wiederherstellung der Einheit der Kirche in Deutschland durch die Auflösung der Berliner Bischofskonferenz und die Aufnahme von deren Mitgliedern in die Deutsche Bischofskonferenz war die Frage nach der Zukunft der Jurisdiktionsbezirke, die zur BBK gehörten, noch nicht geklärt; diese Frage ist weiterhin offen<sup>26</sup>. Nach seinem Rombesuch vom 7. bis 9. Januar 1991 erklärte Bischof Sterzinsky, daß die Frage der Neuzirkumskription der Diözesen und übrigen Jurisdiktionsbezirke in Deutschland insgesamt, nicht nur im Bereich der ehemaligen DDR, das wichtigste Thema der Gespräche im Staatssekretariat war. Nach Auffassung des Apostolischen Stuhls gehört zur Normalisierung der kirchlichen Strukturen, daß — wie es c. 431 CIC vorsieht — jede Teilkirche einer Kirchenprovinz zugeordnet ist, so daß es exemte, d. h. dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterstellte Teilkirchen nur in Ausnahmefällen gibt. Die exempten Diözesen Berlin und Dresden-Meißen sowie die Apostolische Administratur Görlitz könnten zu einer Ostdeutschen Kirchenprovinz zusammengefaßt werden. Jedoch stelle sich dann die Frage nach dem künftigen Status der drei anderen Jurisdiktionsbezirke Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin, ob sie nicht auch dieser Kirchenprovinz zugeordnet werden sollten<sup>27</sup>. Die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. bis 21. Februar 1991 in Bensberg, die formal die erste Vollversammlung der DBK nach Auflösung der BBK und der Integrierung von deren Mitgliedern in die DBK war, hat sich insofern mit der Frage der Neuordnung der kirchlichen Strukturen befaßt, als sie — unter Berufung auf Art. 24 des Dekrets »Christus Dominus« des Vaticanum II — eine Kommission »Status der Jurisdiktionsbezirke der ehemaligen Berliner Bischofskonferenz« eingesetzt hat<sup>28</sup>. Die Kommission soll einen »Vorschlag zum zukünftigen Status und den Grenzen der Jurisdiktionsbezirke der ehemaligen Berliner Bischofskonferenz vorlegen«, wobei von der grundsätzlichen Weitergeltung und Beibehaltung der Konkordate ausgegangen wird. Mitglieder der Kommission sind die betrof-

<sup>23</sup> Pressebericht (Anm. 22) S. 4.

<sup>24</sup> Vgl. auch KNA-ID/2769, Nr. 51/52 vom 20. Dezember 1990, S. 1.

<sup>25</sup> Vgl. die Mitteilung »Auflösung der Berliner Bischofskonferenz« in: Abl Berlin 63, 1991, Nr. 2 vom 1. Februar 1991, Nr. 30, S. 31; FAZ Nr. 276 vom 27. November 1990, S. 5.

<sup>26</sup> KNA-ID/2222, Nr. 40 vom 4. Oktober 1990, S. 3; vgl. KNA-ID/2217, ebd., S. 11; auch Ws., Eine Arbeitsgemeinschaft der Bischöfe. nach der Auflösung der Berliner Bischofskonferenz, in: FAZ Nr. 284 vom 6. Dezember 1990, S. 4.

<sup>27</sup> KNA-ID/224, Nr. 4 vom 24. Januar 1991, S. 7.

<sup>28</sup> Pressebericht der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. bis 21. Februar 1991 in Bensberg, in: Pressedienst DBK, Dokumentation vom 21. Februar 1991, PRDD91G-01, S. 11 f.; KNA-ID/471, Nr. 9 vom 28. Februar 1991, S. 3.

fenen Diözesanbischöfe und die Apostolischen Administratoren. Die Geschäftsführung der Kommission liegt beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz; die erste Sitzung der Kommission soll bei der Sitzung des Ständigen Rates der DBK am 22. April 1991 in Würzburg stattgefunden haben.

## II. Möglichkeiten einer Diözesanzirkumskription

Im Zusammenhang der Einheit der Katholischen Kirche in Deutschland durch die Aufhebung der Berliner Bischofskonferenz und die Integration von deren ehemaligen Mitgliedern in die Deutsche Bischofskonferenz werden Überlegungen hinsichtlich der Diözesanzirkumskription angestellt. Dabei muß berücksichtigt werden, daß eine Neuumschreibung der Diözesangrenzen in Deutschland an bestimmte Grundlagen und Vorgaben rechtlicher, historischer und pastoraler Art gebunden ist<sup>29</sup>.

### 1. Rechtliche Grundlagen

Die derzeitige Diözesanumschreibung beruht auf der vertraglichen Vereinbarung in den geltenden Konkordaten und sonstigen Kirche-Staat-Verträgen<sup>30</sup>; sie ist durch die aus politischen Gründen nach 1949 notwendig gewordenen organisatorischen Änderungen im Bereich der ehemaligen DDR grundsätzlich nicht berührt worden<sup>31</sup>. Im einzelnen handelt es sich um folgende rechtliche Grundlagen: das Bayerische Konkordat von 1817<sup>32</sup>, die Zirkumskriptionsbullen »De salute animarum« von 1817 für Preußen<sup>33</sup>, »Provida solersque« von 1821 für die oberrheinische Kirchenprovinz<sup>34</sup>, »Impensa Romanorum Pontificum« von 1824 für das Königreich Hannover<sup>35</sup>, die Apostolische Konstitution »Sollicitudo omnium Ecclesiarum« von 1921 für das Bistum Meißen<sup>36</sup>, das

<sup>29</sup> Für die pastoralen Probleme vgl. die Ausführungen über die Eigenprägung der Kirche im Bereich der (ehemaligen) BBK, die es beizubehalten und in die Einheit einzubringen gelte, vgl. außer dem Grußwort des Vorsitzenden der BBK bei dem Treffen der beiden Bischofskonferenzen in Augsburg am 7. März 1990, in: Pressedienst DBK (Anm. 15), Anlage 6, S. 2, und seiner Predigt beim Pontifikalgottesdienst in Augsburg am 7. März 1990, in: Pressedienst DBK (Anm. 15), Anlage 4, S. 4, auch das Interview mit Bischof Sterzinsky, »Wir waren auch etwas kleingläubig«, in: RM/CuW Nr. 18 vom 4. Mai 1990 S. 23 sowie das Interview mit Bischof Joachim Wanke, »Vor neue Herausforderungen gestellt«, in: HerKorr 44, 1990, 225-230, 228. Vgl. ferner die Beiträge von Joachim Wanke, Lothar Ullrich und Michael Ulrich in diesem Heft der MThZ.

<sup>30</sup> Vgl. Karl-Eugen Schlieff, Die Organisationsstruktur der katholischen Kirche, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Ernst Friesenbahn und Ulrich Scheuner in Verbindung mit Joseph Listl, Bd. 1, Berlin 1974, 299-325.

<sup>31</sup> Vgl. die ausführliche Darstellung von Joseph Listl, Die Bistumsgrenzen in Deutschland (Anm. 11) 233-253 (mit weiteren Nachweisen).

<sup>32</sup> Deutscher Wortlaut abgedruckt in: Ernst Rudolf Huber - Wolfgang Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts (Huber - Huber, Staat und Kirche), Berlin 1973, Bd. 1, 170-177.

<sup>33</sup> Deutscher Wortlaut abgedruckt in: Huber - Huber, Staat und Kirche, Bd. 1, 204-221.

<sup>34</sup> Deutscher Wortlaut abgedruckt in: Huber - Huber, Staat und Kirche, Bd. 1, 246-257.

<sup>35</sup> Deutscher Wortlaut abgedruckt in: Huber - Huber, Staat und Kirche, Bd. 1, 299-308.

<sup>36</sup> AAS 13, 1921, 409-411.

Bayerische Konkordat von 1924<sup>37</sup>, das Preußische Konkordat von 1929<sup>38</sup>, das Badische Konkordat von 1932<sup>39</sup>, das Reichskonkordat von 1933<sup>40</sup>, den Vertrag des Apostolischen Stuhls mit dem Land Nordrhein-Westfalen von 1956 für das Bistum Essen<sup>41</sup> und das Niedersächsische Konkordat von 1965<sup>42</sup>.

Mit Joseph Listl ist daher festzuhalten: »Wer eine Änderung der Diözesanzirkumskription in der Bundesrepublik Deutschland fordert, muß bedenken, daß alle Änderungen der Diözesangrenzen und auch der Grenzen der Kirchenprovinzen innerhalb eines Landes der vertraglichen Zustimmung der zuständigen Landesregierung und, sofern die Änderung mehrere Bundesländer betrifft, der Zustimmung der betreffenden Landesregierungen und im Falle von Änderungen, die die Grenzen eines Landes überschreiten, auch der vertraglichen Zustimmung der Bundesregierung bedürfen«<sup>43</sup>.

## 2. Historische Grundlagen

Die derzeitige Diözesanzirkumskription hat ihre rechtlichen Grundlagen in den zuvor genannten Vereinbarungen. Gleichwohl stellen die gegenwärtigen Diözesanumschreibungen Ergebnisse zufälliger Entwicklung dar; man kann sie durchaus als »Zufallsprodukte geschichtlicher Willkür« bezeichnen<sup>44</sup>. Dieser Sachverhalt darf dennoch nicht darüber hinwegsehen lassen, daß jeder der Jurisdiktionsbezirke der ehemaligen BBK seine eigene geschichtliche Vergangenheit hat, die wenigstens in Erinnerung zu rufen ist, wenn man über die Zukunft dieser Jurisdiktionsbezirke nachdenkt. Für die drei Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin soll das näher dargetan werden<sup>45</sup>.

### a) Erfurt-Meiningen

Das Bischöfliche Amt Erfurt-Meiningen<sup>46</sup>, besteht im Blick auf die organisationsrechtliche Herkunft aus zwei Teilen, von denen gegenwärtig rechtlich der Erfurter Teil zum Bistum Fulda, der Teil Meiningen zur Diözese Würzburg gehört. Erfurt, von Bonifatius

<sup>37</sup> Abgedruckt in: Joseph Listl (Hrsg.), Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland (Listl, KuK), Bd. 1, Berlin 1987, 289-302, in der bereinigten Textfassung aufgrund der nachfolgenden Änderungsverträge (Stand vom 1. Juli 1987), in: Listl, KuK, Bd. 1 474-507.

<sup>38</sup> Abgedruckt in: Listl, KuK, Bd. 2, 709-724.

<sup>39</sup> Abgedruckt in: Listl, KuK, Bd. 1, 136-151.

<sup>40</sup> Abgedruckt in: Listl, KuK, Bd. 1, 34-61.

<sup>41</sup> Abgedruckt in: Listl, KuK, Bd. 2, 230-233.

<sup>42</sup> Abgedruckt in: Listl, KuK, Bd. 2, 5-31.

<sup>43</sup> J. Listl, Die Bistumsgrenzen 238.

<sup>44</sup> se (David Seeber), Reformunwillig? Die Schwierigkeiten mit der Reform deutscher Diözesangrenzen, in: HerKorr, 45, 1991, 105f., 105.

<sup>45</sup> Vgl. die geschichtlichen Ausführungen für die einzelnen Jurisdiktionsbezirke der Region Ost, in: Erwin Gatz (Hrsg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Länder seit dem Ende des 18. Jahrhunderts (E. Gatz, Geschichte), Bd. 1: Die Bistümer und ihre Pfarreien, Freiburg 1991.

<sup>46</sup> Vgl. Erwin Gatz, Erfurt-Meiningen, in: E. Gatz, Geschichte, Bd. 1, 279-287; Ders., Fulda, in: ebd. 323-331; Ders., Würzburg, in: ebd. 638-646. Sachsen-Meiningen, das nicht zum Königreich Bayern gehörte und damit auch nicht zum Freistaat Bayern, aber seit 1817 zum Bistum Würzburg gehört, stellt eine historisch begründete Ausnahme von dem Grundsatz dar, daß die Diözesangrenzen mit den Landesgrenzen zusammenfallen sollten; vgl. Alfred Wendehorst, Das Bistum Würzburg 1803-1957, Würzburg 1965, 73-76.



742 für das nördliche Thüringen als Bistum errichtet, wurde kurz darauf Teil des Erzbistums Mainz<sup>47</sup>. Nach der Reformation blieben nur einige mehr oder weniger zusammenhängende Gebiete katholisch, vor allem das Eichsfeld (Erzstift Mainz) und Geisa in der Rhön (Fürstbtei Fulda). Infolge der politischen Zersplitterung des Gebiets, vor allem durch die sächsischen Herzogtümer oder thüringische Kleinstaaten, war auch die kirchliche Gliederung vielgestaltig und unübersichtlich. Im Zuge der kirchlichen Neuordnung nach 1815 kam das nunmehr preußische Obereichsfeld (Heiligenstadt) durch die Zirkumskriptionsbulle »De salute animarum« von 1821 (Art. XXX), mit eigenem Rechtsstatus bis 1825, an das Bistum Paderborn, dem im Laufe des 19. Jahrhunderts auch das Großherzogtum Gotha, die Herzogtümer Sonderhausen und Schwarzburg-Rudolstadt zugewiesen wurden. Das Gebiet Geisa in der Rhön und das übrige Großherzogtum Sachsen-Weimar kam 1857 zum Bistum Fulda. Die kirchlich komplizierte Lage konnte erst etwas verbessert werden, als die thüringischen Kleinstaaten 1920 zum Freistaat Thüringen wurden. Mit der Neuordnung im Zuge des Preußischen Konkordats von 1929 wurden 1930 der Regierungsbezirk Erfurt und die zum Bistum Paderborn gehörenden thüringischen Gebiete der Diözese Fulda zugewiesen. Die ehemaligen Fürstentümer Reuß-Greiz, Sachsen-Altenburg, Reuß-Gera, die 1874, 1877, 1899 zum Apostolischen Vikariat Sachsen mit Sitz in Dresden gekommen waren, blieben bei dem 1921 errichteten Bistum Meißen<sup>48</sup>. Das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Sachsen-Meiningen, zu dem seit 1808 die ursprünglich würzburgische und im Vollzug des Bayerischen Konkordats von 1817 dem Bistum Würzburg wieder zugewiesene Pfarrei Wolfmannshausen gehörte<sup>49</sup>, wurde 1913 der Diözese Würzburg eingegliedert; 1917 wurde es Bischöfliches Kommissariat. Infolge der politischen Verhältnisse nach 1945 wurde vom Fuldaer Bischof in Erfurt ein eigener Generalvikar eingesetzt, 1953 dort ein eigener Weihbischof bestellt, während Meiningen als Bischöfliches Kommissariat einem eigenen Generalvikar unterstellt war<sup>50</sup>. Schließlich kam es zur Bildung des Bischöflichen Amtes Erfurt – Meiningen, das 1973 einen für ständig bestellten Apostolischen Administrator im Bischofsrang erhielt, der den Jurisdiktionsbezirk im Namen des Papstes leitet; durch diese Maßnahme wurde die Jurisdiktion der Bischöfe von Fulda und Würzburg suspendiert. Damit war es, wenn auch unter ungewöhnlichen Verhältnissen, zu einer gewissen kirchlichen Einheit für Thüringen gekommen.

<sup>47</sup> Vgl. Georg May, Erfurt, 1) Bistum u. kirchliche Verhältnisse, in: LThK, Bd. 3, Freiburg 1959, 984 f.

<sup>48</sup> Vgl. Heinrich Meier, Dresden-Meißen, in: E. Gatz, Geschichte, Bd. 1, 250-260. Mit Dekret »Ad satius« der Kurienkongregation für die Bischöfe vom 15. November 1979, in: AAS 72, 1980, 93 f., abgedruckt in: AfKKR 148, 1979, 463-465, wurde das Bistum Meißen in Dresden-Meißen umbenannt; der Sitz des Bistums wurde von Bautzen nach Dresden verlegt, die Konkathedrale Hl. Dreifaltigkeit in Dresden zur Kathedrale erhoben, die Kathedrale St. Peter in Bautzen zur Konkathedrale umgewandelt und das Domkapitel an die Kathedrale nach Dresden verlegt.

<sup>49</sup> Vgl. Zirkumskriptionsbulle »Nos Franciscus Serra« vom 1. April 1818, abgedruckt in: Philipp Schneider, Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich, Regensburg 1898, 10-41, 31.

<sup>50</sup> Vgl. Erwin Gatz, Fulda, in: E. Gatz, Geschichte, Bd. 1, 323-331; Ludwig Pralle, Fulda, in: LThK, Bd. 4, Freiburg 1960, 444-447, 446; Erwin Gatz, Würzburg, in: E. Gatz, Geschichte, Bd. 1, 638-646; Bernhard Opfermann, Thüringen, in: LThK, Bd. 10, Freiburg 1965, 174-176.

Das Bischöfliche Amt Erfurt – Meiningen umfaßt 236 000 Katholiken (10 % der Bevölkerung) in 181 Pfarreien und Seelsorgestellen mit 256 Welt- und Ordenspriestern<sup>51</sup>. Geographisch ist das ca. 12 000 km<sup>2</sup> große Amt bis auf geringe Ausnahmen ein zusammenhängendes Gebiet, das von den Mutterdiözesen räumlich nicht getrennt ist<sup>52</sup>. Politisch gehört es gegenwärtig zum Land Thüringen.

#### b) Magdeburg

Das Bischöfliche Amt Magdeburg<sup>53</sup>, gegenwärtig rechtlich Teil des Erzbistums Paderborn, gehörte ehemals zum Erzbistum Magdeburg, das infolge der Reformation untergegangen ist<sup>54</sup>. 1667 wurde das Gebiet dem Apostolischen Vikariat des Nordens unterstellt, aus dem es 1811 vom Apostolischen Vikar, dem Paderborner Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg herausgelöst und zu einem eigenen kirchlichen Verwaltungsbezirk umgebildet, zunächst »Fürstbischöfliches Kommissariat für die Elbe- und Saale-Departements«, seit 1815 (ohne den Distrikt Helmstedt) »Fürstbischöfliches Kommissariat Huysburg« genannt. Durch die Neuordnung aufgrund der Zirkumskriptionsbulle »De salute animarum« von 1821 (Art. XXX) wurde das Kommissariat Magdeburg dem Bistum Paderborn zugewiesen, behielt jedoch zunächst (bis zum Tod Fürstenbergs 1825) einen eigenen Rechtsstatus. Seit 1835 »Bischöfliches Kommissariat«, die preußische Provinz Sachsen umfassend, 1921 um das Gebiet des Freistaates Anhalt erweitert, wurde es 1930 aufgrund der Neuordnung im Vollzug des Preußischen Konkordats von 1929 »Erzbischöfliches Kommissariat«, dem der Regierungsbezirk Merseburg mit den Dekanaten Eisleben und Halle/Saale sowie Torgau, ehemals zum Geistlichen Gericht Erfurt gehörend, zugeteilt wurden. 1973 erhielt das Bischöfliche Amt einen für ständig bestellten Apostolischen Administrator im Bischofsrang, der den Jurisdiktionsbezirk im Namen des Papstes leitet; durch diese Maßnahme wurde die Jurisdiktion des Erzbischofs von Paderborn suspendiert.

Das Bischöfliche Amt Magdeburg umfaßt 220 000 Katholiken (6 % der Bevölkerungszahl) in 220 Pfarreien und Seelsorgestellen mit 227 Welt- und Ordenspriestern<sup>55</sup>. Geographisch ist das 23 208 km<sup>2</sup> große Amt vom Muttergebiet des Erzbistums Paderborn durch weite Gebiete räumlich getrennt, die zu den Diözesen Hildesheim und Fulda gehören<sup>56</sup>. Politisch gehört das Bischöfliche Amt Magdeburg gegenwärtig zum Land Sachsen-Anhalt.

<sup>51</sup> Angaben nach: Die katholische Kirche im Bereich der Berliner Bischofskonferenz und der deutschen Bischofskonferenz, hrsg. aus Anlaß des 90. Deutschen Katholikentages vom 23. bis 27. Mai 1990 in Berlin, o. O., [1990], ohne Seitenzahl (Handreichung Katholikentag); vgl. auch AnPont 1991, 1047, not. 1.

<sup>52</sup> Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Die katholische Kirche in Deutschland. Bistumskarte, o. O., o. J. (Bistumskarte), abgedruckt in: Handreichung Katholikentag (Anm. 51).

<sup>53</sup> Vgl. Rudolf Joppen, Das Erzbischöfliche Kommissariat Magdeburg, in: MThZ 42, 1991, 75–87 (mit eingehenden Nachweisen aufgrund seines 10 Teile umfassenden Werks: Das Erzbischöfliche Kommissariat Magdeburg, Leipzig 1964–1978); Ders., Magdeburg, in: E. Gatz, Geschichte, Bd. 1, 448–454; Erwin Gatz, Paderborn, in: E. Gatz, Geschichte, Bd. 1, 509–521.

<sup>54</sup> Vgl. Remigius Bäumer, Magdeburg, in: LThK, Bd. 6, Freiburg 1961, 1271–1274; Erwin Gatz, Paderborn, in: E. Gatz, Geschichte, Bd. 1, 509–521.

<sup>55</sup> Angaben nach: Handreichung Katholikentag (Anm. 51); vgl. auch AnPont 1991, 1047, not. 2.

<sup>56</sup> Vgl. Bistumskarte (Anm. 52).

## c) Schwerin

Das Bischöfliche Amt Schwerin<sup>57</sup>, gegenwärtig rechtlich zum Bistum Osnabrück gehörend, ehemals Bistum in Mecklenburg, faktisch erst 1160 entstanden<sup>58</sup>, umfaßt das Gebiet der ehemaligen Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (ohne Ratzeburg)<sup>59</sup>. Nach der Reformation wurden die nur noch wenige Katholiken umfassenden Gebiete 1669 dem neuerrichteten Apostolischen Vikariat des Nordens unterstellt, kamen 1841 an die Nordischen Missionen und 1869 an die Norddeutschen Missionen, die vom (Weih-)Bischof von Osnabrück als Apostolischem Vikar in Personalunion mitverwaltet wurden. Erst im Vollzug der aufgrund des Preußischen Konkordats vereinbarten Neuordnung wurden diese Gebiete durch die Zirkumskriptionsbulle »Pastoralis officii nostri« vom 13. August 1930<sup>60</sup> der Diözese Osnabrück eingegliedert. In Art. II Nr. 5 ist festgelegt, daß die Diözese Osnabrück neben ihren alten Dekanaten auch für ständig (perpetuo) verbunden werden »das Missionsgebiet, bestehend aus dem Apostolischen Vikariat, das Bremen, Hamburg, Lübeck, Oldenburgisch-Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, und Schaumburg-Lippe umfaßt, und aus der Apostolischen Präfektur Schleswig-Holstein; dieses Missionsgebiet befand sich bisher schon unter der Verwaltung des Bischofs von Osnabrück als Apostolischen Vikars bzw. Präfekten.« Die Mecklenburgischen Gebiete bildeten seit 1931 ein eigenes Dekanat; 1941 wurde die Zahl auf drei, 1970 auf fünf Dekanate erhöht. 1946 wurden die Gebiete zum Bischöflichen Kommissariat zusammengefaßt und erhielten, zum Bischöflichen Amt umgewandelt, 1973 einen für ständig bestellten Apostolischen Administrator im Bischofsrang, der den Jurisdiktionsbezirk im Namen des Papstes leitet; durch diese Maßnahme wurde die Jurisdiktion des Bischofs von Osnabrück suspendiert.

Das Bischöfliche Amt Schwerin hat 76 179 Katholiken (5 % der Bevölkerung) in 61 Pfarreien und Seelsorgestellen mit 64 Welt- und Ordenspriestern<sup>61</sup>. Geographisch ist das 16056 km<sup>2</sup> große Bischöfliche Amt vom Muttergebiet der Diözese Osnabrück durch weite Gebiete räumlich getrennt, die zum Bistum Hildesheim gehören<sup>62</sup>. Politisch gehört das Gebiet gegenwärtig zum Land Mecklenburg-Vorpommern, wobei Vorpommern kirchlich Teil des Bistums Berlin ist<sup>63</sup>.

## d) Pfarreien des Bistums Hildesheim

Durch die politischen Verhältnisse fielen vom Bistum Hildesheim sechs Pfarreien in das Gebiet der ehemaligen DDR. Vier Pfarreien werden gegenwärtig vom Bischöflichen Amt Magdeburg, je eine von den Bischöflichen Ämtern Erfurt-Meinungen und Schwerin betreut<sup>64</sup>.

<sup>57</sup> Vgl. Friedrich Kindermann, Schwerin, in: E. Gatz, Geschichte, Bd. 1, 583-587; Erwin Gatz - Wolfgang Seeegrün, Osnabrück und die Nordischen Missionen, in: ebd. 498-507.

<sup>58</sup> Vgl. Hans-Dietrich Kahl, Schwerin, in: LThK, 2. Aufl., Bd. 9, Freiburg 1964, 547.

<sup>59</sup> Vgl. Bernhard Stasiewski, Mecklenburg, in: LThK, 2. Aufl., Bd. 7, Freiburg 1962, 226 f.

<sup>60</sup> Abgedruckt in: Listl, KuK, Bd. 2, 740-754.

<sup>61</sup> Angaben nach: Handreichung Katholikentag (Anm. 51); vgl. auch AnPont 1991, 1047, not. 3.

<sup>62</sup> Vgl. Bistumskarte (Anm. 52).

<sup>63</sup> Vgl. Heribert Rosal, Berlin, in: E. Gatz, Geschichte, Bd. 1, 197-207.

<sup>64</sup> Vgl. J. Listl, Die Bistumsgrenzen (Anm. 11), 249 f.

### 3. Möglichkeiten einer Neuordnung

Für die Änderung einer anstehenden Diözesanzirkumskription sind nicht nur vage Vorstellungen, sondern auch mehr oder weniger konkrete Wünsche geäußert worden<sup>65</sup>. Sie lassen sich auf drei mögliche Wege reduzieren:

a) Die »große« oder Maximal-Lösung sieht eine Neuordnung aller Diözesen insgesamt vor. Es soll danach nicht nur eine Lösung für die Jurisdiktionsbezirke der ehemaligen BBK gesucht werden; vielmehr sollen alle bestehenden Diözesanstrukturen, auch die im Bereich der sogenannten alten Bundesländer liegenden Diözesen überprüft und neu geordnet werden. Die Gesamtreform könne und dürfe sich nicht auf einige Grenzkorrekturen zwischen einzelnen Diözesen beschränken; erforderlich sei vor allem die Frage, »in welcher Größenordnung eine Ortskirche sich noch als solche erfährt«<sup>66</sup>. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Änderungsvorschläge der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, deren Sachkommission IX ihre Vorschläge in einem nicht-veröffentlichten Arbeitspapier »Überlegungen zu einer Neuumschreibung der Bistumsgrenzen in der Bundesrepublik Deutschland« vom 13./14. Juni 1975 vorgelegt hatte<sup>67</sup>. Die Vorschläge für eine große Lösung übersehen, daß es nicht um eine Reform um der Reform willen und um die Zerschlagung gewachsener Verhältnisse gehen kann<sup>68</sup>. Außerdem kann eine Gesamtreform erst dann durchgeführt werden, wenn es im staatlichen Bereich zu der immer wieder geforderten Neuordnung der Bundesländer gekommen ist. Für eine Gesamtreform kann man sich auf Weisungen des Vaticanum II in dem Dekret »Christus Dominus« über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche Nr. 22–24 berufen<sup>69</sup>. Leitgedanke dieser Weisungen ist, daß in der Diözese als der Ideal- und Regelform der Teilkirche das Wesen der Kirche deutlich sichtbar werden müsse. Danach soll die Diözese einerseits eine überschaubare und organische Einheit darstellen, also wohl nicht allzu groß sein, andererseits aber gleichwohl im Blick auf die Zahl der Kleriker und die finanziellen Mittel lebens- und leistungsfähig sein. Ausschlaggebend müssen ekklesiale Gesichtspunkte sein; säkulare Aspekte, wie z. B. staatliche Grenzen und solche psychologischer, wirtschaftlicher, geographischer oder geschichtlicher Art, dürfen aber nicht vernachlässigt werden (vgl. Nr. 23 CD). Wer für eine Gesamtreform in diesem Sinn eintritt, muß aber auch berücksichtigen, daß sich — trotz der Vorgaben des Vaticanum II (Nr. 39–40 CD) — der kirchliche Gesetzgeber bei der Revision des kirchli-

<sup>65</sup> Vgl. z. B. KNA-ID/2038, Nr. 37 vom 13. September 1990, S. 5; KNA-ID/224, Nr. 24. Januar 1991, S. 7, KNA-ID/291, Nr. 31. Januar 1991, S. 3; se (David Seeber), Gemach! Mit einer gesamtdeutschen Regelung kirchlicher Verhältnisse braucht und hat es Zeit, in: HerKorr 44, 1990, 100f.; Ders., Reformunwillig? Die Schwierigkeiten mit der Reform deutscher Diözesangrenzen, in: HerKorr 41, 1991, 105f.

<sup>66</sup> se (David Seeber), Reformunwillig (Anm. 44) 106.

<sup>67</sup> Vgl. J. Listl, Die Bistumsgrenzen (Anm. 11) 240–245, wo diese Überlegungen zusammenfassend vorgestellt werden (m. w. Nachw.).

<sup>68</sup> Vgl. auch J. Listl, Die Bistumsgrenzen (Anm. 11) 245–247, wo der Synodenplan kritisch gewertet wird.

<sup>69</sup> Vgl. vor allem Klaus Mörsdorf, Einleitung und Kommentar zum Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, in: LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil, Bd. 2, Freiburg 1967, 128–247, 188–193; vgl. auch J. Listl, Die Bistumsgrenzen (Anm. 11) 239f., der allerdings auf Nr. 23 mit den Kriterien für die Überprüfung der Diözesanabgrenzungen nicht eingeht.

chen Gesetzbuches nicht dazu auffraffen konnte, die alte Rechtsfigur der Kirchenprovinz und die des Metropoliten mit neuem sachgerechterem Inhalt zu füllen. Nach den Vorstellungen des Vaticanum II sollte es in der Kirchenprovinz wie in der Rechtsfigur der neuzuschaffenden kirchlichen Region um jene Aufgaben gehen, »die im Bereich der Diözese nicht geleistet oder im Hinblick auf die konkreten Diözesangliederungen besser in einem Verband von Diözesen besorgt werden können«<sup>70</sup>. Dazu wäre erforderlich gewesen, »alle jene Aufgaben, die nicht notwendig oder nicht in gehöriger Weise auf der Ebene der Diözese wahrgenommen werden können (...), der Kirchenprovinz zuzuweisen und dem Metropoliten anzuvertrauen«<sup>71</sup>. Die von den Weisungen des Vaticanum II abweichenden Grundentscheidungen des kirchlichen Gesetzgebers von 1983 zugunsten der Autorität des einzelnen Diözesanbischofs und vor allem zugunsten des päpstlichen Primats und der kirchlichen Zentralverwaltung widersprechen einer Gesamtreform, bei der es vornehmlich um Aufteilung und Verkleinerung der bestehenden Diözesen geht.

b) Die »kleine« oder Minimal-Lösung sucht die Jurisdiktionsbezirke der ehemaligen BBK möglichst schnell und vollständig in die Mutterdiözesen zurückzugliedern. Es soll also der aufgrund der Konkordate geregelte Zustand wiederhergestellt werden. Allenfalls sollten für die Bischöflichen Ämter Erfurt - Meiningen, Magdeburg und Schwerin die schon vor 1945 bestehenden oder erst nach 1945 eingesetzten Sonderverwaltungen beibehalten werden. Die bislang vom Papst eingesetzten Apostolischen Administratoren sind nach diesem Plan zu Bischöflichen Generalvikaren oder besser noch zu Bischofsvikaren zurückzustufen. Eher kommt wohl die neue Rechtsfigur des mit besonderen Vollmachten ausgestatteten Auxiliarbischofs in Frage (c. 403 § 2 CIC). Aus schwerwiegenden Gründen kann nämlich dem Diözesanbischof vom Apostolischen Stuhl ein solcher Auxiliarbischof beigegeben werden. Die Gründe sollen dabei schwerwiegender sein als die zur Einsetzung eines einfachen Auxiliarbischofs führenden Gründe; sie sind vornehmlich pastoraler Art, können aber auch, müssen jedoch nicht in der Person des Diözesanbischofs liegen. Das Amt dieses besonderen Auxiliarbischofs ist (wie das Amt des Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge) dazu eingerichtet, daß dieser dem Diözesanbischof bei der Leitung der gesamten Diözese in Tat und Rat hilft und ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt (c. 405 § 2 CIC; vgl. c. 407 CIC); deswegen muß ihn der Diözesanbischof zum Generalvikar bestellen und ihm für alle im Recht vorgesehenen Fälle das erforderliche Spezialmandat übertragen (c. 406 § 2 CIC; vgl. c. 134 § 3 CIC). Die diesem Auxiliarbischof vom Apostolischen Stuhl zu übertragenden besonderen Befugnisse können dabei durchaus gezielt im Blick auf einen territorial begrenzten Bereich der Diözese ausgerichtet sein. Durch die Einsetzung von Auxiliarbischofen mit besonderen Vollmachten lassen sich im Blick auf die einzelne Diözese einerseits die besonderen Gegebenheiten der Bischöflichen Ämter im Bereich der ehemaligen BBK in pastoral

<sup>70</sup> Vgl. K. Mörsdorf, Einleitung und Kommentar (Anm. 69) 241.

<sup>71</sup> Vgl. K. Mörsdorf, Einleitung und Kommentar (Anm. 69) 242, wie z.B. Aufgaben der Verwaltung oder Aufgaben der Rechtsprechung durch Einrichtung einer leistungsfähigen Gerichtsbarkeit mit ausgebildeten hauptamtlichen Richtern; »was hingegen bloße Voraussetzung dieser pastoralen Wirksamkeit ist (z.B. die wissenschaftliche Ausbildung der Priester), muß nicht notwendig und kann auch in der Regel nicht auf der Ebene der Diözese getan werden« (189).

verantwortbarer Weise wahrnehmen, andererseits ist der konkordatären Rechtslage Rechnung getragen. Offen bleibt bei dieser Regelung die Frage der Kirchenprovinz im Bereich der ehemaligen BBK. Bei der kleinen Lösung kann man sich damit begnügen, die zwei exemten Bistümer Berlin und Dresden-Meißen sowie die Apostolische Administratur Görlitz zu einer Kirchenprovinz zusammenzufassen. Diese kleine Lösung hat nicht nur den Vorteil, daß sie relativ schnell realisierbar wäre. Sie hat darüber hinaus den Vorteil, daß man der Katholischen Kirche nicht den Vorwurf machen kann, sie habe zwar bislang die Einheit Deutschlands aufrecht erhalten; jetzt aber nach Herstellung der politischen Einheit Deutschlands halte sie mit ihren Strukturen die alte »Mauergrenze« aufrecht. Dadurch daß die Grenzen der Diözesen und die der Kirchenprovinzen nicht mit der »Mauergrenze« zusammenfallen, kann auch das Zusammenwachsen der bislang eingeeprägten Bereiche der Katholischen Kirche in Deutschland erleichtert werden. Allerdings müssen bei dieser Regelung die Diözesanbischöfe der Mutterdiözesen sich darüber klar sein, daß sie die Verantwortung in jeder Hinsicht, auch in personaler (z. B. Priesternachwuchs), nicht zuletzt auch in finanzieller Hinsicht, voll zu tragen haben und die entsprechenden Verpflichtungen und Lasten aus eigener Kraft zu erfüllen haben, bevor sie nach der Hilfe anderer rufen. In der Frage des Finanzausgleichs wäre somit eine bedeutsame Vorentscheidung gefallen.

c) Die »gemäßigte« oder Moderat-Lösung sieht eine Neugliederung für die Bischöflichen Ämter im Bereich der ehemaligen BBK, für die Apostolische Administratur Görlitz und im norddeutschen Raum vor. Danach soll der alte Plan eines Norddeutschen Bistums verwirklicht werden, dem wenigstens die räumlich von der Mutterdiözese Osnabrück getrennten Teile, zu denen das Bischöfliche Amt Schwerin gehört, zuzuweisen sind. Die Bischöflichen Ämter Magdeburg und Erfurt - Meiningen sollen ihrem Wunsch entsprechend als neue Diözesen errichtet werden. Die Apostolische Administratur Görlitz soll aufgelöst werden; ihre Teile sollen den Bistümern Berlin und Dresden-Meißen zugeordnet werden. Für die Neuumschreibung der Kirchenprovinzen ist ein eigener Plan zu erarbeiten. Da die Rechtsstellung der Kirchenprovinz aber so gut wie ausgehöhlt ist, kommt dieser Frage keine übermäßige Bedeutung zu. Bei der gemäßigten Lösung kann der zuvor genannte Vorwurf der Aufrechterhaltung der »Mauergrenze« in pastoraler Sicht sachgerecht nicht erhoben werden.

Der dritte Weg als Weg einer gemäßigten Lösung, der die Mitte zwischen zwei Extrem-Lösungen sucht, könnte sich als optimale Lösung erweisen.

### III. Zuständigkeit für die Diözesanzirkumskription

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung vom 18. bis 21. Februar 1991 in Bensberg eine Kommission »Status der Jurisdiktionsbezirke der ehemaligen Berliner Bischofskonferenz« eingesetzt<sup>72</sup>. Hinsichtlich ihrer Kompetenz zur Einsetzung einer derartigen Kommission beruft sich die DBK auf Nr.24 des Dekrets

<sup>72</sup> Vgl. Anm. 28.

»Christus Dominus« des Vaticanum II über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche. Unter kirchenrechtlichem Gesichtspunkt ist zu fragen, welche Kompetenzen einer Bischofskonferenz in den Fragen der Neuordnung kirchlicher Strukturen zukommen. Im CIC sind die Kompetenzen in diesen Fragen nämlich differenziert normiert, je nachdem ob es sich um Diözesen oder andere Teilkirchen, um Kirchenprovinzen oder um Kirchenregionen handelt. Außerdem ist zu fragen, ob nach Inkrafttreten des CIC eine Berufung auf das Vaticanum II noch möglich ist.

In c. 373 CIC heißt es lapidar: »Es ist ausschließlich Sache der höchsten Autorität, Teilkirchen zu errichten«<sup>73</sup>. Von einer Kompetenz der Bischofskonferenz ist im Blick auf in der Regel territorial determinierte Diözesen und sonstige Teilkirchen nicht die Rede. Die Bischofskonferenz ist jedoch zu hören, wenn es nach dem Urteil der höchsten kirchlichen Autorität zweckmäßig scheint, im Bereich einer Bischofskonferenz nicht territorial, sondern unter anderem Gesichtspunkt determinierte Teilkirchen, z. B. auf ritueller oder ähnlicher Basis, zu errichten (c. 372 § 2 CIC)<sup>74</sup>. Mit der Formel »auditis Episcoporum conferentiis quarum interest« ist die Anhörung der Bischofskonferenz hinreichend deutlich gemacht. Nicht der Bischofskonferenz als solcher, wohl aber den betroffenen Diözesanbischöfen ist ein Anhörungsrecht zugestanden (auditis quorum interest Episcopis«, wenn es um Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Kirchenprovinzen geht (c. 431 § 3 CIC)<sup>75</sup>. Die Bischofskonferenz hat indessen ein Vorschlagsrecht (»proponente Episcoporum conferentia«), wenn es zweckmäßig scheint, benachbarte Kirchenprovinzen zu einer Kirchenregion zu verbinden (c. 433 § 1 CIC)<sup>76</sup>. Diese Kompetenzzuweisungen lassen nach dem Grund der Verschiedenheit fragen wie auch danach, warum der Gesetzgeber von den Weisungen des Vaticanum II abgewichen ist.

Das Zweite Vatikanische Konzil hatte in einem eigenen Abschnitt »Dioecesium Circumscriptio« des Dekrets »Christus Dominus« eine Überprüfung der Diözesanzirkumskription gewünscht und dazu einige allgemeinere Kriterien aufgestellt (Nr. 22-23 CD). Zugleich hatte das Konzil die Empfehlung ausgesprochen (expedit), daß die zuständigen Bischofskonferenzen ihren Bereich einer entsprechenden Prüfung unterziehen. Gegebenenfalls sollte dazu auch eine besondere Bischöfliche Kommission eingesetzt werden; immer aber mußten die Bischöfe, vor allem die der betroffenen Kirchenprovinzen oder Kirchenregionen gehört werden. Die Bischofskonferenz sollte ihre Vorschläge und Voten dem Apostolischen Stuhl unterbreiten (Nr. 24 CD)<sup>77</sup>. Die eindeutig als Empfeh-

<sup>73</sup> C. 373 CIC: »Unius supremae auctoritatis est Ecclesias particulares erigere; quae legitime erectae, ipso iure personalitate iuridica gaudent.«

<sup>74</sup> C. 372 § 2 CIC: »Attamen, ubi de iudicio supremae Ecclesiae auctoritatis, auditis Episcoporum conferentiis quarum interest, utilitas id suadeat, in eodem territorio erigi possunt Ecclesiae particulares ritu fidelium aliave simili ratione distinctae.«

<sup>75</sup> C. 431 § 3 CIC: »Unius supremae Ecclesiae auctoritatis est, auditis quarum interest Episcopis, provincias ecclesiasticas constituere, suppressere aut innovare.«

<sup>76</sup> C. 433 § 1 CIC: »Si utilitas id suadeat, praesertim in nationibus ubi numerosiores adsunt Ecclesiae particulares, provinciae ecclesiasticae viciniores, proponente Episcoporum conferentia, a Sancta Sede in regiones ecclesiasticas coniungi possunt.«

<sup>77</sup> Nr. 24 CD: »Ad dioecesium immutationes aut innovationes ad normam nn. 22-23 inducendas quod attinet, salva disciplina Ecclesiarum Orientalium, expedit ut competentes Conferentiae Episcopales haec negotia pro suo quaqueque territorio examini subiciant — ope etiam adhibita peculiaris Commissionis Episcopalis, si id

lung gefaßte Weisung über die Zuständigkeiten der Bischofskonferenzen in diesen Fragen war kein unmittelbar anwendbares Recht<sup>78</sup>. Verbindliche Rechtsnorm wurde die Weisung erst durch die Bestimmungen des MP »Ecclesiae Sanctae«<sup>79</sup>. Durch diesen der Umsetzung des Vaticanum II dienenden Erlaß wurde die konziliare Empfehlung zu einer verbindlichen Anweisung (Nr. 12 § 1 ES I). Dabei waren die unmittelbar betroffenen Bischöfe, aber auch die Bischöfe der ganzen Kirchenprovinz oder der Kirchenregion zu hören und der Rat von Sachverständigen, Geistlichen wie Laien, einzuholen; zu beachtende Kriterien wurden präzisiert. Auch bezüglich der Kirchenprovinzen und der Kirchenregionen, einschließlich der Zuordnung bislang exemter Diözesen, waren der Bischofskonferenz die Kompetenz zur Überprüfung und ein entsprechendes Vorschlagsrecht an den Apostolischen Stuhl übertragen worden (Nr. 42 ES I).

Die Weisungen des Vaticanum II über die Diözesanzirkumskription waren im Blick auf eine im Anschluß an das Konzil zu vollziehende Überprüfung der bestehenden Strukturen formuliert; sie sollten richtungweisend für die anstehende Revision des kirchlichen Gesetzbuches sein. Bei dessen Überarbeitung hatte die CIC-Reformkommission Normen zu formulieren, die allgemeingültig sind, also nicht auf einen einmaligen Vorgang bezogen sind. Die CIC-Reformkommission hatte hinsichtlich der Diözesanzirkumskription ursprünglich eine allgemeine Norm für alle kirchlichen Strukturen auf der diözesanen und überdiözesanen Ebene vorgesehen. Danach sollte den betroffenen Bischofskonferenzen bei Errichtung und Aufhebung wie bei jeglicher Veränderung von Teilkirche, Kirchenprovinzen und Kirchenregionen ein Anhörungsrecht zukommen (»auditis quarum interest Episcoporum Conferentiis«)<sup>80</sup>. In inhaltlich unveränderter Fassung ist diese Bestimmung in das Schema de Populo Dei von 1977 übernommen worden<sup>81</sup>. Bei der Überarbeitung des Schemas aufgrund der eingegangenen Verbesserungsvorschläge aus den Konsultationsorganen im Februar 1980 wurde die Entwurfsfassung der Norm in doppelter Weise verändert: Einmal wurde das den Bischofskonferenzen

---

opportunum videatur, at semper auditis praesertim Episcopis Provinciarum vel Regionum quarum interest — et deinde sua consilia et vota Apostolicae Sedi proponant.« Die Worte »at semper« sind in der im Auftrag der deutschen Bischöfe besorgten deutschen Übersetzung nicht berücksichtigt; vgl. LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil, Bd. 2, Freiburg 1967, 193.

<sup>78</sup> Zu Verbindlichkeit und unmittelbarer Anwendbarkeit der Weisungen des Vaticanum II vgl. Heribert Schmitz, Der CIC und das konziliare und nachkonziliare Kirchenrecht, in: GrnKirchR, Regensburg 1980, 22-30, 25 f.; Ders., Der Codex Iuris Canonici von 1983, in: HdbKathKR, Regensburg 1983, 33-57, 41.

<sup>79</sup> Paul VI., MP »Ecclesiae Sanctae« vom 6. August 1966 (ES), in: AAS 58, 1966, 757-787, mit deutscher Übersetzung abgedruckt in: Nachkonziliare Dokumentation (NKD) 3, Trier 1967.

<sup>80</sup> Vgl. Schema canonum (de circumscriptionibus ecclesiasticis) ad studiorum coetum deferendum [als Ergebnis der Sitzungen vom April 1967], abgedruckt in: Communicationes 17, 1985, 102-105, c. 1 § 2: »Ecclesiarum particularium, provinciarum ecclesiasticarum atque regionum ecclesiasticarum constitutio, suppressio et quaevis innovatio ab una pendet Supremae Ecclesiae Auctoritate, auditis quarum interest Episcoporum Conferentiis.« (102)

Die nachfolgende Überarbeitung vom Dezember 1967 führte nur zu einer besseren Fassung des Wortlauts; inhaltlich wurde nichts geändert; vgl. Communicationes 18, 1986, 58 f.

<sup>81</sup> Pontificia Commissio CIC Recognoscendo, Schema canonum libri II de Populo Dei, Typis Polyglottis Vaticanis 1977, 82, c. 185 § 2: »Unius supremae Ecclesiae auctoritatis est, auditis quarum interest Episcoporum Conferentiis, Ecclesias particulares, provincias ecclesiasticas et regiones ecclesiasticas constituere, suppressere aut innovare.«



zen zgedachte Anhörungsrecht auf ein solches der betroffenen Bischöfe beschränkt, ohne daß dafür ein Grund mitgeteilt wurde; zum anderen wurden wegen der geänderten Legalordnung die Bestimmungen über die Teilkirchen aus dem Abschnitt über die Kirchenprovinzen und die Kirchenregionen ausgegliedert und in den Abschnitt über die Teilkirchen verwiesen<sup>82</sup>. Dort erhielt die Norm bereits die endgültige Fassung, die unverändert als c. 373 in den CIC eingegangen ist<sup>83</sup>. An die Stelle der Aufzählung der Einzelmaßnahmen »errichten, aufheben, ändern« (»constituere«, »supprimere«, »innovare«) ist als Oberbegriff der alle Maßnahmen umfassende Fachausdruck »erigere« getreten. Bei der gesetzssystematisch bedingten Verlagerung der Norm ist der Bezug auf das Anhörungsrecht der Bischofskonferenz bewußt und absichtlich beseitigt und insoweit die Empfehlung des Vaticanum II in Nr. 24 CD nicht mehr befolgt worden. Die gleiche zentralisierende und die Kompetenzen der Bischofskonferenzen möglichst einschränkende, wenn nicht ausschaltende Tendenz zugunsten freier Entscheidung des Apostolischen Stuhls ist in den Normen über die Kurienreform festzustellen. Bei der Reform der Römischen Kurie von 1967 war die zuständige Kurienkongregation für die Bischöfe unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die konziliaren Weisungen in Nr. 22–24 CD noch angewiesen worden, bei Entscheidungen über die Diözesanzirkumskription, auch bei der Errichtung neuer Diözesen, die Vorschläge der betroffenen Bischofskonferenzen zu berücksichtigen oder die Bischofskonferenzen gegebenenfalls anzuhören<sup>84</sup>. Bei der Kurienreform von 1988 wurde eine entsprechende Bestimmung über ein Vorschlags- oder ein Anhörungsrecht der Bischofskonferenzen nicht mehr in die Kompetenzumschreibung der Kurienkongregation für die Bischöfe aufgenommen<sup>85</sup>.

<sup>82</sup> Vgl. Pontificia Commissio CIC Recognoscendo, Coetus studiorum »De Populo Dei«. Examen animadversio-num exhibitum ex processu verballi lingua italica confecto, in: Communicationes 12, 1980, 236–319, 251; die Norm lautete nach der Korrektur: »Unius supremae Ecclesiae auctoritatis est, auditis quorum interest Episcopis, provincias ecclesiasticas et regiones ecclesiasticas constituere, supprimere aut innovare.«

Für die weitere Entwicklung vgl. SchemaCIC/1980, c. 309.

<sup>83</sup> Vgl. Pontificia Commissio CIC Recognoscendo, Examen, in: Communicationes 12, 1980, 282: »Unius Supremae Auctoritatis est Ecclesias particulares erigere; quae legitime erectae, personalitate iuridica gaudent.«

Für die weitere Entwicklung vgl. SchemaCIC/1980 c. 340, SchemaCIC/1982, c. 373.

<sup>84</sup> Paul VI., Apostolische Konstitution »Regimini Ecclesiae universae« vom 15. August 1967, in: AAS 59, 1967, 885–928; mit deutscher Übersetzung abgedruckt in: NKD 10, Trier 1968, 62–159; Art. 49 § 1: »Ad Congregationem pro Episcopis spectat ... novas dioeceses, provincias, regiones constituere, easdem constitutas dividere, unire, recognoscere, tum Conferentiis Episcopalibus — quarum intersit — proponentibus, tum iisdem, si casus ferat, auditis.«

In dem von der Kurienkongregation für die Bischöfe herausgegebenen »Directorium de pastoralis ministerio Episcoporum« vom 22. Februar 1973 war schon eine Einschränkung erkennbar, da in Nr. 173 trotz der Bezugnahme auf die Weisungen des Vaticanum II in Nr. 22–24 CD nur der Diözesanbischof, nicht die Bischofskonferenz, hinsichtlich der Änderung der Diözesanzirkumskription angesprochen war.

<sup>85</sup> Johannes Paul II., Apostolische Konstitution »Pastor bonus« über die Römische Kurie vom 28. Juni 1988, in: AAS 80, 1988, 841–912; Art. 76: »Huius Congregationis [pro Episcopis] est ea omnia agere, quae ad Ecclesiarum particularium earumque coetuum constitutionem, divisionem, unionem, suppressionem ceterasque immutationes spectant.«

Die Kongregation für die Bischöfe besitzt in diesen Angelegenheiten aber keine alleinige Kompetenz. Gemäß Art. 21 § 2 PastBon wurde von Papst Johannes Paul II. bereits im März 1989 eine Ständige interdikasterielle Kommission für die Bischofsernennungen in den Teilkirchen, deren Errichtung und Änderung sowie denen ihrer Organe eingerichtet; vgl. die Mitteilung in OR N. 69 vom 23. März 1989, 1; OR-dt Nr. 14 vom 7. April 1989, S. 3; AnPont 1991, 1179.

Durch das geltende kirchliche Gesetzbuch sind gemäß c. 6 § 1 n. 2 CIC alle den Vorschriften des CIC zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden; dazu gehören auch die Normen von Nr. 12 § 1 ES I. Gemäß c. 373 CIC ist der Bischofskonferenz oder den betroffenen Diözesanbischöfen eine Kompetenz in der Frage der Diözesanzirkumskription nicht mehr zuerkannt. Der kirchliche Gesetzgeber hat der höchsten kirchlichen Autorität das ausschließliche Recht vorbehalten, Teilkirchen zu errichten, zu verändern oder aufzuheben, ohne dafür Gültigkeitsvoraussetzungen, wie z.B. ein Anhörungsrecht, festzulegen; dies ist gemäß c. 372 § 2 CIC nicht für territorial, sondern für personal determinierte Teilkirchen vorgesehen<sup>86</sup>. Anders verhält es sich hinsichtlich der Zirkumskription von Kirchenprovinzen. Gemäß c. 431 § 3 bleibt für die betroffenen Diözesanbischöfe ein Anhörungsrecht weiterhin bestehen; eine Kompetenz der Bischofskonferenz als solcher ist aber nicht gegeben.

Die Kompetenzen der Bischofskonferenz als solcher sind gemäß c. 455 CIC eng zu interpretieren, vor allem wenn es um rechtsverbindlich zu erlassende Normen geht<sup>87</sup>. Gleichwohl ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Deutsche Bischofskonferenz eine Kommission »Status der Jurisdiktionsbezirke der ehemaligen Berliner Bischofskonferenz« einsetzt, die sich gemäß c. 431 § 3 CIC mit der Zirkumskription der Kirchenprovinzen befaßt, um das den Diözesanbischöfen und den rechtlich gleichgestellten in dieser Frage zuerkannte Anhörungsrecht wirksam vorbereiten und wahrnehmen zu können. Es ist auch durch das geltende Recht nicht ausgeschlossen, daß die betroffenen Diözesanbischöfe und Jurisdiktionsträger eine Kommission zur Überprüfung der Zirkumskription ihrer Diözesen und der Jurisdiktionsbezirke der ehemaligen BBK einsetzen, um ihre Auffassungen und Wünsche zu erarbeiten und in kollektiver Weise zur Geltung zu bringen. Das Fehlen jeden näheren Hinweises auf die Vorgehensweise in c. 373 CIC bedeutet nicht, daß die berechtigten Interessen der betroffenen Diözesen und Jurisdiktionsbezirke zu vernachlässigen sind<sup>88</sup>. Die Diözesanbischöfe können sich auch auf einschlägige, wenngleich unverbindliche Äußerungen des Papstes und seines Kardinal-

<sup>86</sup> Vgl. Patrick Valdrini, *L'érection d'une Église particulière*, in: *droit canonique*, sous la direction de Patrick Valdrini, Jacques Vernay, Jean-Paul Durand, Olivier Échappé, Paris 1989, 174 f., n. 231.

Vgl. Antonio Sousa Costa, *Kommentar zu c. 373*, in: *Commento al Codice di Diritto Canonico a cura di Mons. Pio Vito Pinto*, Roma 1985, 225, und Julio Manzanares, *Kommentar zu c. 373*, in: *Code de droit canonique annoté. Traduction et adaptation françaises des commentaires de l'Université pontificale de Salamanque*, publiés sous la direction du Professeur Lamberto de Echeverría (†). Traduction par Alexandre Soria-Vasco, Henri Laplane, Michel-Ange Chueca, Paris-Bourges 1989, 260; nach beiden Autoren können zur Interpretation die Konzilsweisungen der Nr. 22-23 CD, nicht jedoch die der Nr. 24 CD beigezogen werden.

<sup>87</sup> Vgl. auch Winfried Aymans, *Wesensverständnis und Zuständigkeiten der Bischofskonferenz im Codex Iuris Canonici von 1983*, in: *AfkKR* 152, 1983, 46-61, wo darauf hingewiesen ist (50 f.), daß durch die Bestimmungen des c. 455 CIC nicht alle den Bischofskonferenzen zuerkannten Kompetenzen außer Kraft gesetzt sind, sondern nur solche, die den Vorschriften des CIC zuwiderlaufen (c. 6 § 1 n. 2 CIC), und Kompetenzen für solche Bereiche, die vom CIC nicht umfassend (ex integro) neu geordnet worden sind (c. 6 § 1 n. 4 CIC). Unter den dort beispielhaft aufgeführten Zuständigkeiten konnte jedoch eine Kompetenz der Bischofskonferenz für die Diözesanzirkumskription nicht genannt werden.

<sup>88</sup> Vgl. Patrick Valdrini, *L'érection d'une Église particulière* (Anm. 86) 175: »Une décision d'ériger une Église particulière ou d'en modifier les limites est donc une décision quasi discrétionnaire, l'absence de procédure n'indiquant pas que l'autorité n'ait pas à exercer ce droit dans le respect des Églises particulières déjà existantes.«

staatssekretärs aus dem Jahr 1990 stützen<sup>89</sup>. Allerdings kann man sich bei der Bildung einer derartigen Kommission nicht auf eine der Bischofskonferenz als solcher zuerkannte Kompetenz gemäß der in Nr. 24 CD enthaltenen Empfehlung des Vaticanum II berufen, die vom kirchlichen Gesetzgeber nur in eingeschränkter Weise in unmittelbar anwendbares Recht transformiert oder unter gezielter Ausschaltung der Bischofskonferenz beibehalten worden ist<sup>90</sup>. Andererseits kann man unter Berufung auf c. 373 CIC den betroffenen Diözesanbischöfen und den rechtlich gleichgestellten Jurisdiktionsträgern nicht vorwerfen, sie handelten rechtlich unzulässig, wenn sie die anstehende Diözesanzirkumskription miteinander erörtern.

---

<sup>89</sup> Vgl. Anm. 18-19.

<sup>90</sup> Vgl. auch Juan Ignacio Arrieta, Kommentar zu c. 431, in: Code de droit canonique, Édition bilingue et annotée sous la responsabilité de l'Institut Martin de Azpilcueta. Traduction française, établie à partir de la 4<sup>e</sup> édition espagnole sous la direction de Ernest Caparros, Michel Thériault, Jean Thorn, Montréal 1990, 281: »C'est pourquoi on demande l'avis des évêques concernés par la mesure. Cela ne veut pas dire qu'il faille nécessairement consulter les conférences des évêques, ce qui corrige le principe du m.p. Ecclesiae Sanctae I, 42 ... qui attribuait aux conférences des évêques la compétence pour étudier ces cas.«